

# Ergänzende Verkaufsbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

Lieferungsverträge werden aufgrund des Deutschen Garnkontraktes in der jeweils gültigen Kartellfassung und der nachgenannten Bedingungen unter Ausschluss entgegenstehender und vom Käufer gestellter Einkaufsbedingungen schriftlich abgeschlossen.

## 2. Einteilung und Abnahme

Die Einteilung bestellter Garne hat rechtzeitig zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Einteilung stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 375 HGB zu. Für Abschlüsse mit offener Nummern- und Sortenaufgabe gilt Teil 1, Ziff. 5 des Deutschen Garnkontraktes.

Betragen die vom Käufer eingeteilten Lieferungen

- unter 500 kg pro Partie, so kann vom Verkäufer 5 % Zuschlag
- unter 300 kg pro Partie, so kann vom Verkäufer 10 % Zuschlag

auf den Vertragspreis berechnet werden. Mustermengen sind davon ausgenommen. Bei Mouliné- und Effektgarnen bezieht sich die Menge auf den Einzelfaden, soweit er unterschiedlich in Partie, Garnnummer oder Ausführung von den übrigen Zwirnfäden ist.

## 3. Mengentoleranzen

Der Verkäufer kann

- bei Lieferungen von Partien bis einschl. 2000 kg 10 %
- bei Lieferungen von Partien über 2000 kg 5 %

mehr oder weniger liefern.

Bei Spezialgarnen müssen auch höhere Abweichungen in Kauf genommen werden.

## 4. Betriebsstörungen

Zu den Betriebsstörungen Teil I Ziffer 9 des Deutschen Garnkontraktes gehören auch: Energiemangel, Verkehrsstörungen und ähnliche Umstände, die verhindern, dass dem Verkäufer die für die Ausführung erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten, Spediteuren, Subunternehmern etc. eintreten, insbes. wenn die Roh- oder Hilfsstoffe aus dem Ausland versandt werden.

## 5. Lieferstörungen

Vereinbarte Lieferzeiten gelten als Richtzeiten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Lieferprobleme seiner Vorlieferanten umgehend zu benachrichtigen. Die Parteien haben dann einen neuen Liefertermin abzustimmen.

Erfolgt keine Einigung über einen neuen Liefertermin, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm der Verkäufer die Ware nicht innerhalb einer weiteren Frist von 6 Wochen zur Verfügung stellt. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind hingegen ausgeschlossen.

Steht fest, dass der Vorlieferant aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fallen, nicht liefern wird, ist der Verkäufer von seiner Lieferungsverpflichtung gegenüber dem Käufer frei, wenn er nachweist, dass er bei der Auswahl des Vorlieferanten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder wenn die Leistung des Vorlieferanten auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt nicht erfolgt wäre.

Schadensersatzansprüche des Käufers sind auch in diesem Falle ausgeschlossen.

Die Beweislast für die vorgenannten Umstände trägt der Verkäufer.

## 6. Zahlung

- Die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist auch im Falle einer Reklamation ausgeschlossen.
- Bei Wechselprotest, Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellung des Käufers werden sofort alle Rechnungsbeträge fällig.

## 7. Mängelrügen / Haftungsausschluss / Verjährung

Die Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen für:

- kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe oder Ausrüstung der gelieferten Garne (einschließlich des Fasermischungsverhältnisses und des Fremdfaseranfluges). Für Effektgarn- und -zwirne muss eine dem Stand der Technik angepasste Abweichung hinsichtlich des Garnauffalls (Färbung, Noppen usw.) vorbehalten bleiben.
- das Vorkommen von Fremdfasern in Garnen, die nicht aus Originalspinnstoffen bestehen.
- Mängel, die bei sachgemäßer Weiterverarbeitung der Garne, wie z. B. bei mehrschütziger oder mehrsystemiger Verwebung vermieden worden wären.
- Auftreten von Fehlern, die durch das gleichzeitige Verarbeiten verschiedener Partien oder Einsätze entstehen
- Versteckte Mängel können nach Ablauf von 4 ½ Monaten nach Eintreffen des Garns am Bestimmungsort nicht mehr gerügt werden.

Bei veredelten Garnen haftet der Verkäufer für Fehler, die aus Mängeln des Rohstoffes, der verwendeten Farbstoffe sowie der Ausrüstung resultieren nur insoweit, als hierfür vom Faser- oder Farbstofflieferanten bzw. vom Veredler eine Gewähr übernommen wird. Bei Garnen, die vom Käufer oder in seinem Auftrag veredelt werden, haftet der Verkäufer für Fehler, die auf Mängeln des Rohstoffes beruhen, nur insoweit, als hierfür der Faserlieferant eine Gewähr übernimmt, sachgemäße Behandlung vorausgesetzt.

Im Falle offener Mängel hat der Verkäufer das Recht auf einmalige Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Nachbesserung oder Ersatzlieferung müssen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 6 Wochen seit Rückempfang der beanstandeten Ware beträgt, erfolgen. Die Rücksendung mangelhafter Ware darf erst erfolgen, wenn hierzu die Zustimmung des Verkäufers vorliegt. Solange verwahrt der Käufer die Ware kostenlos für den Verkäufer.

Soweit Mängel erst nach der Verarbeitung der gelieferten Ware erkennbar werden, beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf eine Minderung des Kaufpreises unter Zugrundelegung derjenigen Lieferung, welche die Entstehung des Schadens verursacht hat.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs. Der Haftungsausschluss gilt insbes. für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, insbes. aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen jeglicher Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit der Verkäufer ausnahmsweise entgegen dem Haftungsausschluss auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und sonstige Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.

Jegliche Art von Ansprüchen aus versteckten Mängeln können nach Ablauf von 4 ½ Monaten nach Eintreffen des Garnes am Bestimmungsort nicht mehr geltend gemacht werden.

## 8. Handlungsgewicht

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen in Teil 2, Ziffer 1 des Deutschen Garnkontraktes (Handlungsgewicht).

Für Game und Zwirne aus Polyacrylfasern beträgt der zulässige Feuchtigkeitszuschlag auf das Trockengewicht 2,5 %.

## 9. Handelsnummer (Handelsfeinheit)

Als zulässige, nach spinnereitechnischen Verhältnissen nicht zu vermeidende Abweichung in der Ausspinnung gelten für alle Game und Zwirne folgende Sätze:

- bis Nm 5 (200 tex) einschl. ± 10 %
- über Nm 5 bis Nm 7 (unter 200 tex bis 145 tex) ± 8 %
- über Nm 7 (unter 145 tex) ± 6 %

Sind die Nummern- (Feinheits-) abweichungen größer als die oben angegebenen Toleranzen, so ist die volle Abweichung von der vereinbarten Garnnummer (Garnfeinheit) zu vergüten. Bei Kleipartien muss der Käufer höhere Abweichungen in Kauf nehmen.

## 10. Testfärbung und andere Prüfungen

Beim Antufen/Abweben/Anstricken müssen 1-3 m Rohweißware im Testverfahren eingefärbt werden, um mögliche Fehler zu erkennen. Danach muss bei einem nicht zu beanstandenden Vorstest unmittelbar nach einer Produktion von ca. 500 m ein normaler Färbevorgang vollzogen werden.

Flockgefärbte Garmpartien müssen vor der Verarbeitung auf Streifigkeit geprüft werden. Falls rohweiße und gefärbte Garne oder Game unterschiedlicher Faserstruktur zusammen verarbeitet werden, ist eine ausreichende Prüfung auf einheitlichen Schrupf vorzunehmen.

## 11. Zusatz für ausländische Kunden

a) Bei Garnaufhängeschäften ist die Anwendung des „Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen“ sowie des „Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ ausdrücklich ausgeschlossen.

### b) Gerichtsstand

Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung an dem für den Sitz der Firma des ausländischen Bestellers bzw. Käufers zuständigen Gericht oder ggf. auch beim Gericht der Hauptstadt des Landes, in dem der Besteller bzw. Käufer seinen Sitz hat, berechtigt.

# Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen, künftig entstehenden Forderungen und Einlösung von Schecks und Wechsels, Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.

- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

- Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer erwahrt, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für den Verkäufer vorgenommen.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum an dem Verarbeitungsprodukt.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

- Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehören oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 499 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d.h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein der Regelung gemäß Ziffer 3) entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

- Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. zu geben,

die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderung solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass er ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet.

- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25 % übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.

- Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

- Der Käufer ist verpflichtet, sobald er Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

- Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben.

- Nimmt der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Verkäufer wird für zurückgenommene Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der Verwertung erzielt.

- Wenn nicht zu ermitteln ist, ob in der von dem Käufer hergestellten Ware Garne des Verkäufers enthalten sind, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn der Verkäufer und die anderen Garnlieferanten ihre Forderungen und Eigentumsvorbehalte an einen Treuhänder zur Geltendmachung übertragen haben.

- Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichteten, die ihm aus Schäden der in Satz 1 genannten Art zustehen, an den Verkäufer in Höhe von dessen Forderungen ab.